

Neufassung der Runderlasse des MK „Haushaltswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ sowie „Führung von Girokonten durch die Schulen/Online-Banking“

Bezug:

- Schr. d. MK v. 26.2.2018 - 12.4-80 101-2 und -3 -
- Ihre Stellungnahme vom 23.4.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens habe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Neufassung der o. a. Erlasse gegeben.

Zu Ihrer Stellungnahme vom 23.4.2018 teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Eigenverantwortliche Schule ist im Rahmen der staatlichen Vorgaben frei in ihrer Entscheidung, wie sie den Bildungsauftrag und die Grundsatzerteile erfüllt. Damit hat die Eigenverantwortliche Schule das Recht und gleichzeitig die Pflicht, die Vielzahl der ihr übertragenen Gestaltungsspielräume sinnvoll zu nutzen, um die Qualität des Unterrichts und des schulischen Lebens insgesamt zu verbessern. Weiterhin wird die Eigenverantwortliche Schule als ein geeigneter, wichtiger und richtiger Ansatz für die Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung gesehen und erfährt große Akzeptanz. Für die Ausgestaltung der Eigenverantwortlichkeit und um die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung der eigenen Arbeit übernehmen zu können, benötigen die Schulen nicht nur Freiräume für die Organisation des Lernens, sondern auch Kompetenzen im Bereich des eigenen Personals sowie insbesondere die Verfügung über ein Budget.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-Stationen
Hauptbahnhof
Kröpcke
Aegidientorplatz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de*
* nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente

Bankverbindung
Konto-Nr. 106 021 710
Norddeutsche Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

Denn Verantwortung für die Ergebnisqualität zu übernehmen, erfordert auch eine erweiterte Eigenverantwortung für den Einsatz von Haushaltsmitteln. Die eigenverantwortlichen Haushaltsentscheidungen müssen sich dabei selbstverständlich an den Zielvorgaben zur Qualitätsentwicklung der Schule orientieren.

Zur Begegnung des Verwaltungsaufwandes bei der Budgetbewirtschaftung und Kontoführung fordern Sie die Übertragung der Aufgaben auf ausgebildete Fachkräfte, um die Schulen insgesamt zu entlasten.

Mit Einführung der „Eigenverantwortlichen Schule“ (§ 32 NSchG), hierzu gehört nach Abs. 4 auch die Budget- und Girokontoführung, wurden zur Entlastung der Schulleitungen 295 Planstellen für Lehrkräfte an allen Schulformen (davon 30 an BBS) mit dem Nachtragshaushalt 2007 ab dem 1.8.2007 ausgebracht. Diese werden gem. Anlage 3 zu § 12 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule in Form von Anrechnungs- und Ergänzungsstunden auf die Schulen verteilt. 295 Planstellen bedeuten im Jahr 2018 einen Umfang in Höhe von rd. 16,2 Mio. Euro jährlich.

Sie regen an, Schulen im Aufbau ein erhöhtes Budget zur Verfügung zu stellen (Nr. 2.2.1 des Budgeterlasses).

Das Land ist aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes gehalten, alle Schulen gleich auszustatten. Dies erfolgt über Parameter und Bemessungsgrundlagen wie sie in Nr. 2.2.1 im Budgeterlass dargestellt sind und gilt für alle Schulen gleichermaßen. Weiterhin erfolgt eine Finanzierung ausschließlich bedarfsorientiert. Eine Schule im Aufbau fehlt es an dieser Ressourcennotwendigkeit aufgrund der geringeren Schülerzahlen und demzufolge niedrigeren Anzahl an Lehrersollstunden.

Nach Ihrer Ansicht ist es nicht mehr möglich, dass Mitglieder in Eltern- und Schülervertretungen an budgetfinanzierten Fortbildungen teilnehmen können (Nr. 3.1 des Budgeterlasses).

Wie ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt hatte, besteht diese Möglichkeit weiterhin. In Nr. 3.1 des Budgeterlasses (Nr. 2.1 alter Fassung) ist definiert, dass das Budget für schulinterne Fortbildung verwendet werden kann. Eltern- und Schülervertretungen in den Schulvorständen sind

Teil der Schule und können damit weiterhin an den notwendigen Fortbildungen zur Ausübung des Ehrenamtes kostenfrei teilnehmen.

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten erscheint Ihnen durch die Neufassung des o. a. Erlasses mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden zu sein. Zudem ist für Sie nicht nachvollziehbar, ob der Ausgabereist vollständig oder nur anteilig gebildet und zur Verfügung gestellt werden kann (Nr. 5 des Budgeterlasses).

Das Verfahren zur Bildung, Anmeldung und Zuweisung von Ausgabereisten wurde nicht geändert. Die bislang gängige Praxis wird mit der Neufassung lediglich detaillierter dargestellt und um Terminvorgaben ergänzt. Die Daten sind für die rechtzeitige Anmeldung der Ausgabereiste beim Finanzministerium erforderlich, um den Schulen die übertragenen Mittel anschließend möglichst zeitnah zuweisen zu können.

Im Haushaltsplan ist die gesetzliche Regelung zur Übertragbarkeit der nicht verwendeten Ausgabeermächtigungen durch die Schulen enthalten. Ein Erlass des Landes wäre insoweit nur ein Hinweis auf die Rechtslage. Bei Bedarf berät die NLSchB.

Mit Ihrer Einlassung zu möglichen Projektfinanzierungen durch die Budgetierung, die die Kontinuität der Schule einschränke, wird nicht klar, welche Erlassregelung bzw. welcher Sachverhalt/welche Schulsituation gemeint ist.

Die Budgets stehen den Schulen haushaltsjährlich vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres zur Verfügung. Unter sonst gleichen Bedingungen (z. B. Anzahl Schülerinnen und Schüler, Anzahl kapitalisierte Lehrerstunden im Ganztagsbetrieb) wird ein etwa gleichhohes Budget im Folgejahr zugewiesen. Gerne können wir uns hierzu in einem Gespräch austauschen.

Allgemein empfinden Sie die Einbindung des Schulvorstandes bzw. der Elternschaft bei der Budgetbewirtschaftung und Kontoführung als unzureichend. Eine nähere Begründung wird nicht angeführt.

Das NSchG regelt in § 38a die Aufgaben des Schulvorstandes. Der Schulvorstand unter Beteiligung der Eltern- und Schülervvertretung - diese machen in der Regel die Hälfte der Mitglieder in

dem Gremium aus - entscheidet nach Abs. 3 Nr. 2 a. a. O. über den Plan zur Verwendung der Budgetmittel sowie über die Entlastung der Schulleitung im Folgejahr. Insoweit kommt dem Schulvorstand und deren Mitgliedern eine große Verantwortung hinsichtlich der grundlegenden Entscheidungen zur Mittelbewirtschaftung (z. B. Umfang des Budgets und Verteilung auf die Aufgaben der Schule) zu. Eine engere Beteiligung im Sinne von Einzelfallentscheidungen ist gem. § 43 NSchG der Schulleitung vorbehalten.

Die neu gefassten Erlasse werden mit der Augustausgabe 2018 des Schulverwaltungsblattes veröffentlicht und zum 1.8.2018 in Kraft gesetzt. Daneben ist in dieser Ausgabe ein Aufsatz zu diesen Regelungen enthalten, der ergänzende Hinweise zur Budgetbewirtschaftung sowie zur Kontoführung gibt.

In diesem Zusammenhang haben Ihre Hinweise und Anregungen, die in den neu gefassten Erlassen nicht zu Änderungen führten, Eingang in den o. a. Aufsatz gefunden.